



Vereinsstatuten

10. März 2015

Statuten

des

gemischten Chores singasong Horn

10. März 2015

Gliederung

1

Rechtsstellung

2

Leitbild

3

Mitgliedschaft

4

Organisation

5

Finanzen

6

Schlussbestimmungen

Rechtsstellung

Der gemischte Chor singasong Horn (nachstehend nur noch Verein genannt) ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Horn TG.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Zweck

Der Verein bezweckt, den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern.

Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit andern Dorfvereinen gepflegt werden.

Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen und andere geeignete Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet die Hauptversammlung oder die Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 7 Aktivmitglied kann jede Person werden, die vom Vorstand aufgenommen wird. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Statuten.

Art. 8 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Aktivmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an Proben, Konzerten und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 11 Jedes Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung und sonstigen Versammlungen des Vereins Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten und den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der allfälligen laufenden, finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

- ‡ Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

- ‡ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

- ‡ Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vereinsvorstand
- Musikkommission (Muko)
- Revisionsstelle

versammlung

- ‡ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptsammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

- ‡ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

- Art. 19 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen

- Wahl eines Stimmzählers
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Vereinsversammlung
- Abnahme der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung Mitgliederbeiträge
- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
- Wahl des Vereinsvorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle
- Ehrungen
- Ausschluss von Mitgliedern im Rekursverfahren
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder sowie des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Art. 20 Anträge, welche zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vereinspräsidium eintreffen, müssen behandelt werden.

- Art. 21 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

- Art. 22 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.

Vereinsvorstand

- Art. 23 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er kann aus seiner Mitte eventuell unter Zuzug aussenstehender Mitarbeiter Ausschüsse bilden.

- Art. 24 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert

sich mit Ausnahme der an der Hauptversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.

- Präsident /in
- Aktuar /in
- Finanzchef /in
- Leiter /in Musikkommission
- Werbechef /in
- ev. Beirat /Beirätin

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind gemäss der verschiedenen Funktionen in einem separaten Pflichtenheft definiert.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder der Musikkommission (Muko). Sie setzt sich zusammen aus dem/der Dirigent/in, dem/der Leiter/in der Muko und im Idealfall aus mindestens einem Mitglied aus jedem Stimmregister. Die Leitung der Muko übernimmt ein Mitglied des Stimmregisters.

Rechtsverbindliche Unterschriften führt der/die Präsident/in zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs- und Bankverkehr führen der/die Finanzchef/in und ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Kollektiv-Unterschrift.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

Revisionsstelle

Art. 31 Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern.

Art. 32 Die Revisionsstelle prüft die Vereinsgeschäfte, gibt an der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag über die Prüfungsergebnisse.

Art. 33 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Finanzen

Art. 34 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Erlösen aus Veranstaltungen (Hochzeiten , Feiern, etc.)
- Erlösen aus Konzerten
- Aktiv- /Passivbeiträgen
- Kollekten
- Spenden, Schenkungen und Legaten
- Verkauf von Tonträgern
- etc.

Art. 35 Die Einnahmen dienen zur

- Deckung der laufenden Ausgaben gemäss Budget
- Finanzierung von Investitionen
- etc.

Art. 36 Die Rechnungsperiode umfasst ein Vereinsjahr/Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Einer Änderung der Statuten müssen vier Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Hauptversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

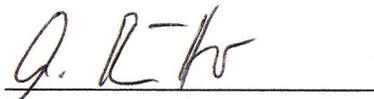
Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen. Ein allfälliger Überschuss ist für karitative Zwecke zu verwenden.

Bestätigungsvermerk

Diese Statuten wurden am 10. März 2015 durch die Mitgliederversammlung revidiert (Art. 24) und treten per 1. Juni 2015 in Kraft.

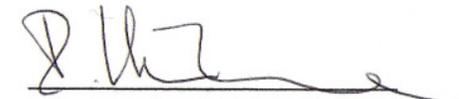
Der Vorstand

Präsidentin



(Ariane Rütter)

Werbechefin



(Rita Kühne)

Aktuar



(Jürg Raduner)

Musikkommission



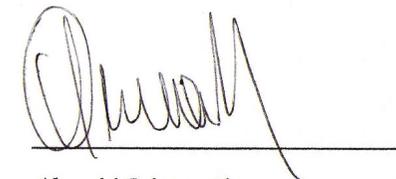
(Bernadette Oehler)

Finanzchefin



(Esther Hirschi)

Beirat



(Arnold Odermatt)